

# Bundesgesetzblatt

1917

## Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1961	Nr. 87
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 61	Neufassung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer .....	1917
6. 11. 61	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen .....	1920
26. 10. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 38 Abs. 2 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg .....	1920
2. 11. 61	Berichtigung des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 .....	1920

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen  
bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln  
und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer**

Vom 2. November 1961

Auf Grund des Artikels 14 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 30. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 834) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 13 des Steueränderungsgesetzes 1961 ergibt.

Bonn, den 2. November 1961

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen  
bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln  
und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer**

in der Fassung vom 2. November 1961

§ 1

**Steuern vom Einkommen und Ertrag  
der Gesellschafter**

Erhöht eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) das Nennkapital nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789), so unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

§ 2

**Gesellschaftsteuer**

In den Fällen des § 1 unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte durch die Gesellschafter nicht der Besteuerung nach § 2 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

§ 3

**Anschaffungskosten**

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte und der auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte auf diese und auf die auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden.

§ 4

**Vermögensteuerliche Bewertung**

In den Fällen des § 1 ist der vermögensteuerliche Wert der Anteilsrechte auf den nach § 69 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes maßgebenden Stichtag in der Weise zu ermitteln, daß der vor der Erhöhung des Nennkapitals maßgebende vermögensteuerliche Wert der Anteilsrechte auf diese und auf die auf sie entfallenden neuen Anteilsrechte nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt wird.

§ 5

**Mitteilung der Erhöhung des Nennkapitals an das  
Finanzamt**

Die Kapitalgesellschaft hat die Erhöhung des Nennkapitals innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals in das Handelsregister dem Finanzamt mitzuteilen und eine Abschrift des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals einzureichen.

§ 6

**Herabsetzung des Nennkapitals**

(1) Setzt eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach einer Erhöhung des Nennkapitals (§ 1) das Nennkapital herab und zahlt sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise an die Gesellschafter zurück, so gelten die Rückzahlungen insoweit als Gewinnanteile (Dividenden), als sie den Betrag der Erhöhung des Nennkapitals nicht übersteigen. Als Gewinnanteile (Dividenden) gelten auch die Beträge, die die Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Erhöhung des Nennkapitals für den Erwerb eigener Anteile aufwendet, soweit die Nennbeträge dieser Anteile den Betrag der Erhöhung des Nennkapitals nicht übersteigen. Satz 2 gilt nicht, soweit

1. der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. die Anteile den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen oder
3. auf die Anteile der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und der Erwerb unentgeltlich geschieht oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt.

Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 erworbenen Anteile darf jedoch zusammen mit dem Betrag anderer Anteile der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder ein abhängiges Unternehmen bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Nennkapitals nicht übersteigen.

(2) Die auf die Gewinnanteile (Dividenden) im Sinn des Absatzes 1 entfallenden Steuern vom Einkommen der Gesellschafter werden im Wege der Pauschbesteuerung erhoben. Die Steuer ist von der Kapitalgesellschaft zu entrichten. Sie beträgt dreißig vom Hundert der Gewinnanteile. Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig.

(3) § 5 gilt entsprechend. Die Mitteilung der Herabsetzung des Nennkapitals gilt als Steuererklärung im Sinn des § 166 der Reichsabgabenordnung.

(4) Das Finanzamt setzt durch Steuerbescheid (§ 212 der Reichsabgabenordnung) die Steuer fest. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(5) Als Anschaffungskosten der nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der

Kapitalherabsetzung vorhandenen gesamten Anteilsrechte auf die nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt werden.

### § 7

#### Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf den Erwerb von Anteilsrechten an einer ausländischen Gesellschaft anzuwenden, wenn

1. die ausländische Gesellschaft den in § 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften vergleichbar ist und
2. die Anteilsrechte den in § 1 bezeichneten neuen Anteilsrechten wirtschaftlich entsprechen und auf Maßnahmen der ausländischen Gesellschaft beruhen, die einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinn des § 1 entsprechen.

Der Erwerber der Anteilsrechte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllt sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 4 entsprechend anzuwenden.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sind anzuwenden, wenn in den Fällen des Absatzes 1 die ausländische Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb der Anteilsrechte Maßnahmen trifft, die den in § 6 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen vergleichbar sind.

### § 8

#### Einkommensteuer (Lohnsteuer) bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer zu einem Vorzugskurs

(1) Überläßt eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Arbeitnehmern eigene Aktien zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Kurs (Vorzugskurs) und wird hierbei vereinbart, daß die Aktien innerhalb von fünf Jahren nicht veräußert werden dürfen (Sperrfrist), so gehört der Vorteil, der sich aus dem Unterschied zwischen dem am Tag der Beschlußfassung maßgebenden Börsenkurs und dem Vorzugskurs (Kursunterschied) errechnet, außer in den Fällen der Sätze 2 und 3 nicht zu den Einkünften aus nicht-

selbständiger Arbeit. Soweit der Unterschied höher ist als die Hälfte des Börsenkurses, gehört der Vorteil aus dem Kursunterschied in voller Höhe zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das gleiche gilt, soweit der Vorteil aus den Kursunterschieden für den einzelnen Arbeitnehmer 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigt. Bei Aktien, die nicht zum Handel an der Börse oder im geregelten Freiverkehr zugelassen sind, tritt an die Stelle des Börsenkurses der gemeine Wert. Wird außer im Falle des Todes des Arbeitnehmers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit die Sperrfrist nicht eingehalten, so wird eine Nachversteuerung durchgeführt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 1 zu erlassen über

1. die Festlegung der Aktien und die Art der Festlegung,
2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.

### § 9

#### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 10

#### Inkrafttreten \*)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 834). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel 15 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 931).

**Anordnung des Bundespräsidenten  
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

**Vom 6. November 1961**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes  
setze ich die Amtsbezeichnung

Präsident des Bundesaufsichtsamtes  
für das Kreditwesen

fest.

Bonn, den 6. November 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 38 Abs. 2 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts  
vom 17. Oktober 1961 — 1 BvL 5/61 — in dem Ver-  
fahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 38 Abs. 2  
Satz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Würt-  
temberg in der Fassung des Gesetzes vom 9. Fe-  
bruar 1960 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg  
S. 12)

auf Antrag

des Verwaltungsgerichts Sigmaringen

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das  
Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch  
das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl.  
I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröf-  
fentlicht:

§ 38 Absatz 2 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes für  
Baden-Württemberg in der Fassung des Geset-  
zes vom 9. Februar 1960 (Gesetzblatt S. 12) ist  
mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31  
Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfas-  
sungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. Oktober 1961

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

**Berichtigung des Bundesleistungsgesetzes  
in der Fassung vom 27. September 1961  
(Bundesgesetzbl. I S. 1769)**

In § 81 Abs. 2 Satz 3 heißt es statt „§ 76 Abs. 1“  
richtig „§ 77 Abs. 1“.

Bonn, den 2. November 1961

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Bargatzky